

## Vorlage Nr. 2165.2 - Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)	[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)	[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)
	<p><b>Gesetz</b>  <b>betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden</b></p>	<p><b>Aufbau der Synopse:</b>  <b>Die rechte Spalte vergleicht die Formulierung der jeweils linken Spalte davon.</b>  <b>Wenn keine Änderungen beantragt werden, bleibt die rechte Spalte leer.</b></p>	
	<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug,  gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  beschliesst:</p>		
	I.		
	Keine Hauptänderung.		
	II.		
	<p>1.  Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 19</b>  Justizprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Justizprüfungskommission prüft die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie den Tätigkeitsbericht der Ombudsperson.</p> <p><sup>2</sup> Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:</p> <p>d) die Vorbereitung der Wahl der Ombudsperson und deren Stellvertretung durch den Kantonsrat.</p> <p>e) die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und deren Stellvertretungen für die Schätzungskommission durch den Kantonsrat.</p>	<p><b>§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Justizprüfungskommission prüft die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Tätigkeitsberichte der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson.</p> <p><sup>2</sup> Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:</p> <p>d) <b>(geändert)</b> die Vorbereitung der Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson und deren Stellvertretung durch den Kantonsrat;</p> <p>e) <b>(geändert)</b> der Antrag auf Nichtwiederwahl der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson und deren Stellvertretung aus sachlich hinreichenden Gründen;</p> <p>f) <b>(neu)</b> der Entscheid über die Entbindung vom Amtsgeheimnis der oder des Datenschutzbeauftragten und der Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sowie der Ombudsperson, deren Stellvertretung und Mitarbeitenden.</p>	<p><b>§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Justizprüfungskommission prüft die Rechenschaftsberichte des Obergerichts, Verwaltungsgerichts, Kantonsgerichts und Strafgerichts sowie die Tätigkeitsberichte der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson.</p> <p><sup>2</sup> Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:</p> <p>e) Aufgehoben.</p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)<sup>2)</sup> BGS [141.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)	[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)	[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)
	<p><b>2.</b> Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994<sup>1)</sup> (Stand 4. August 2010) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>2</sup> Der Begriff «Kanton» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Anstalten mit Ausnahme des Kantonsspitals, die Gerichte, die Ombudsstelle sowie die kantonalen Schulen verwendet.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson jeweils für die ihrer Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p><b>§ 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Begriff «Kanton» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Anstalten mit Ausnahme des Kantonsspitals, die Gerichte, die Datenschutzstelle, die Ombudsstelle sowie die kantonalen Schulen verwendet.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Datenschutzstelle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson jeweils für die ihrer bzw. seiner Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>		
<p><b>§ 45</b> Gehälter der Richterinnen/Richter, der Ombudsperson und der Landschreiberin/des Landschreibers</p> <p><sup>6</sup> Das Jahresgehalt der vom Kantonsrat gewählten Ombudsperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse und nach 12 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse.</p>	<p><b>§ 45 Abs. 6 (geändert)</b> Gehälter der Richterinnen / Richter, der Landschreiberin / des Landschreibers, der Datenschutzbeauftragten / des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>6</sup> Das Jahresgehalt der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse und nach 12 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse.</p>	<p><b>§ 45 Abs. 6 (geändert)</b></p> <p><sup>6</sup> Das Jahresgehalt der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Gehaltsklasse und nach 4 Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse.</p>	<p><b>§ 45 Abs. 6 (geändert)</b></p> <p><sup>6</sup> Das Jahresgehalt der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse und nach 12 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse.</p>
	<p><b>3.</b> Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 27. Mai 2010<sup>2)</sup> (Stand 4. August 2010) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 4</b> Finanzielles</p> <p><sup>2</sup> Die Ombudsstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates weiter. Stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Ombudsstelle nicht zu, legt er seinen abweichenden Antrag zusätzlich dem Kantonsrat vor.</p> <p><sup>3</sup> Die Ombudsperson nimmt an der Behandlung des Budgets der Ombudsstelle mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die Ombudsstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates weiter. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Ombudsperson vertritt das Budget der Ombudsstelle im Kantonsrat.</p>		

<sup>1)</sup> BGS [154.21](#)

<sup>2)</sup> BGS [156.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)	[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)	[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)
<p><b>§ 12</b> Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.</p> <p><sup>3</sup> Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht des Kantons.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht, soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz und das Archivgesetz sind auf die Ombudsstelle nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht, soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes nicht zwingend unvereinbar ist.</p> <p><sup>4</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz und das Archivgesetz sind auf die Ombudsstelle nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes nicht zwingend unvereinbar ist.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.</p> <p><sup>3</sup> Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht, soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz und das Archivgesetz sind auf die Ombudsstelle nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.</p>
<p><b>§ 16</b> Mitarbeitende</p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsperson stellt selber das erforderliche Personal an.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsperson stellt selbst die erforderlichen Mitarbeitenden gemäss den Bestimmungen des Personalrechts an.</p> <p><sup>3</sup> Gegen personalrechtliche Massnahmen der Ombudsperson kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p>		
<p><b>§ 18</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmung von § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes ist für die erste Amtsperiode 2011 bis 2014 nicht anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Wird der derzeitige Vermittler in Konfliktsituationen vom Kantonsrat zur Ombudsperson gewählt, so hat er längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres Anspruch auf Wahrung des Besitzstands.</p> <p><sup>3</sup> Wird der derzeitige Vermittler in Konfliktsituationen gegen seinen Willen vom Kantonsrat nicht zur Ombudsperson gewählt, kündigt der Regierungsrat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. In diesem Fall gilt das Arbeitsverhältnis als unverschuldet aufgelöst.</p>		<p><b>§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung untersteht bis am 31. Dezember 2014 bishierigem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Die bisherige Ombudsperson und die bisherige Stellvertretung können vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015-2018 nach neuem Recht gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die bisherige Ombudsperson und die bisherige Stellvertretung können vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015-2018 nach neuem Recht gewählt werden.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)	[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)	[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)
	<p><b>4.</b> Datenschutzgesetz vom 28. September 2000<sup>1)</sup> (Stand 8. November 2008) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>4. Aufsicht</p>	<p><b>Titel am Anfang des Dokuments (geändert)</b> 4. Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben</p>		
<p><b>§ 18</b> Kantonale Datenschutzstelle</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten an.</p> <p><sup>4</sup> Die Datenschutzstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates weiter. Stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Datenschutzstelle nicht zu, legt er seinen abweichenden Antrag zusätzlich dem Kantonsrat vor.</p> <p><sup>5</sup> Die Datenschutzstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Ausgabenbefugnisse, regelt die Stellvertretung und stellt selber das erforderliche Personal an.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.</p> <p><sup>4</sup> Das Personalrecht ist auf die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.</p> <p><sup>5</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz und das Archivgesetz sind auf die Datenschutzstelle nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.</p> <p><sup>4</sup> Das Personalrecht ist auf die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht zwingend unvereinbar ist.</p> <p><sup>5</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz und das Archivgesetz sind auf die Datenschutzstelle nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht zwingend unvereinbar ist.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.</p> <p><sup>4</sup> Das Personalrecht ist auf die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.</p> <p><sup>5</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz und das Archivgesetz sind auf die Datenschutzstelle nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.</p>
<p><b>§ 18a</b> Unabhängige Datenschutzstellen der Gemeinden und kantonalen Direktionen</p> <p><sup>1</sup> Gemeinden und kantonale Direktionen können für ihre Aufgabenbereiche eigene unabhängige Datenschutzstellen schaffen. Sie arbeiten mit der kantonalen Datenschutzstelle unter deren Aufsicht zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Datenschutzstellen von Gemeinden und kantonalen Direktionen erfüllen für ihren Bereich sinngemäss die gleichen Aufgaben wie die kantonale Datenschutzstelle.</p> <p><sup>3</sup> Ist keine eigene Datenschutzstelle vorhanden, ist für den Datenschutz die kantonale Datenschutzstelle zuständig.</p>	<p><b>§ 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)</b> Unvereinbarkeit, öffentliches Nebenamt und Nebenerwerb (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte darf keine Tätigkeit ausüben, die sie oder ihn in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Datenschutzstelle unvereinbar ist. Insbesondere darf sie oder er nebst der Anstellung als Datenschutzbeauftragte oder als Datenschutzbeauftragter keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben und bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Zug weder angestellt sein noch ein öffentliches Amt bekleiden.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	<p><b>§ 18a Abs. 2 (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamts oder eines Nebenerwerbs im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bedarf der Bewilligung durch die Justizprüfungskommission.</p>	

<sup>1)</sup> BGS [157.1](#)

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)</b>	<b>[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)</b>	<b>[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)</b>
	<p><b>§ 18b (neu)</b> Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Für den Ausstand der oder des Datenschutzbeauftragten gelten sinngemäss die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts. Die oder der Datenschutzbeauftragte entscheidet selbst über ihren oder seinen Ausstand.</p>		
	<p><b>§ 18c (neu)</b> Budget</p> <p><sup>1</sup> Die Datenschutzstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte vertritt das Budget der Datenschutzstelle im Kantonsrat.</p> <p><sup>3</sup> Die Datenschutzstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Ausgabenbefugnisse.</p>		
	<p><b>§ 18d (neu)</b> Mitarbeitende, Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte stellt selber die erforderlichen Mitarbeitenden gemäss den Bestimmungen des Personalrechts an und regelt die Stellvertretung.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der oder des Datenschutzbeauftragten.</p> <p><sup>3</sup> Gegen personalrechtliche Massnahmen der oder des Datenschutzbeauftragten kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p>		
	<p><b>§ 18e (neu)</b> Unabhängige Datenschutzstellen der Gemeinden und kantonalen Direktionen</p> <p><sup>1</sup> Gemeinden und kantonale Direktionen können für ihre Aufgabenbereiche eigene unabhängige Datenschutzstellen schaffen. Sie arbeiten mit der kantonalen Datenschutzstelle unter deren Aufsicht zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Datenschutzstellen von Gemeinden und kantonalen Direktionen erfüllen für ihren Bereich sinngemäss die gleichen Aufgaben wie die kantonale Datenschutzstelle.</p> <p><sup>3</sup> Ist keine eigene Datenschutzstelle vorhanden, ist für den Datenschutz die kantonale Datenschutzstelle zuständig.</p>	<p><b>§ 18e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Gemeinden können für ihre Aufgabenbereiche eigene unabhängige Datenschutzstellen schaffen. Sie arbeiten mit der kantonalen Datenschutzstelle unter deren Aufsicht zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Datenschutzstellen von Gemeinden erfüllen für ihren Bereich sinngemäss die gleichen Aufgaben wie die kantonale Datenschutzstelle.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)	[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)	[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)
<p><b>§ 19</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Datenschutzstelle</p> <p>h) erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht wird veröffentlicht;</p>	<p><b>§ 19 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte</p> <p>h) <b>(geändert)</b> erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre oder seine Tätigkeit und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich. Dieser Bericht wird veröffentlicht.</p>		
<p><b>§ 20a</b> Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden der Datenschutzstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sind hinsichtlich Tatsachen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt haben, nur so weit bekannt geben, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.</p>	<p><b>§ 20a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</b> Amtsgeheimnis (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sind hinsichtlich Tatsachen und Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt haben, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.</p> <p><sup>2</sup> Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen und Wahrnehmungen an Drittpersonen und Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in verwaltungsrechtlichen Verfahren bedürfen die oder der Datenschutzbeauftragte und die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die betroffene Person oder die Justizprüfungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sind von der strafprozessualen Anzeigepflicht entbunden.</p> <p><sup>4</sup> Die Schweigepflicht der oder des Datenschutzbeauftragten entfällt insoweit, als es sich zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen als nötig erweist. In diesen Fällen ist sie oder er zur strafprozessualen Anzeige berechtigt aber nicht verpflichtet.</p>		
<p><b>§ 24</b> Strafbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Daten ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Daten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p><b>§ 24 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich gegen Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Erlasse verstösst, wird mit Busse bestraft.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)	[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)	[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)
	<p><b>§ 26a (neu)</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Für die Amtsperiode 2011 bis 2014 gilt der jetzige Stelleninhaber unter Wahrung des Besitzstands als gewählt.</p>	<p><b>§ 26a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat erfolgt erstmalig für die Amtsperiode 2015 - 2018.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung der oder des Datenschutzbeauftragten untersteht bis am 31. Dezember 2014 bisherigem Recht.</p> <p><sup>3</sup> Die oder der bisherige Datenschutzbeauftragte kann vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015-2018 nach neuem Recht gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.</p>	<p><b>§ 26a Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die oder der bisherige Datenschutzbeauftragte kann vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015-2018 nach neuem Recht gewählt werden.</p>
	<p><b>5.</b> Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 61</b> Generalklausel</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig:</p> <p>2.gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausnahmsweise ausschliesst.</p>	<p><b>§ 61 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig:</p> <p>2.<b>(geändert)</b> gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausnahmsweise ausschliesst;</p> <p>3.<b>(neu)</b> gegen Verwaltungsentscheide der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson.</p>		
	<p><b>6.</b> Polizeigesetz vom 30. November 2006<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 38</b> Erkennbarkeit der Datenbeschaffung</p> <p><sup>2</sup> Ist die Datenbeschaffung für die betroffene Person nicht erkennbar, informiert sie die Polizei nachträglich, sobald der Zweck, wofür die Daten erhoben wurden, dies zulässt. Von der nachträglichen Information kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben ernsthaft gefährdet ist, zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder wenn die nachträgliche Information der betroffenen Person in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.</p>	<p><b>§ 38 Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>		

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [512.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)	[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)	[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)
	<p><b>§ 38a (neu)</b> Informationspflicht – Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei ist verpflichtet, die betroffene Person über die Datenbeschaffung zu informieren, insbesondere wenn die Daten für die betroffene Person nicht erkennbar oder bei Dritten erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Information hat zu erfolgen, sobald der Zweck, wofür die Daten erhoben wurden, dies zulässt und kein Grund für eine Einschränkung der Informationspflicht vorliegt.</p> <p><sup>3</sup> Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das verantwortliche Organ der entsprechenden Datensammlung,</li> <li>b) der Zweck des Bearbeitens,</li> <li>c) das Daten empfangende Organ, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.</li> </ul>		
	<p><b>§ 38b (neu)</b> Informationspflicht – Wegfall der Informationspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Informationspflicht der Polizei entfällt, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die betroffene Person ist bereits informiert,</li> <li>b) ein formelles Gesetz sieht dies ausdrücklich vor,</li> <li>c) das Organ, bei welchem die Daten erhoben wurden, verlangt dies ausdrücklich gestützt auf die für das Organ massgebende Gesetzgebung,</li> <li>d) die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben ist durch die Information ernsthaft gefährdet,</li> <li>e) die Information ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich,</li> <li>f) es handelt sich um Journaleintragungen.</li> </ul>		
	<p><b>§ 38c (neu)</b> Informationspflicht – Einschränkung der Informationspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei verweigert die Information, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dies wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist oder</li> <li>b) die Information den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.</li> </ul>		

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)</b>	<b>[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)</b>	<b>[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)</b>
	<p><sup>2</sup> Sie hält den Grund für die Einschränkung der Informationspflicht gemäss Absatz 1 fest.</p> <p><sup>3</sup> Sobald der Grund der Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung wegfällt, kommt die Polizei ihrer Informationspflicht nach.</p>		
	<p><b>§ 38d (neu)</b> Auskunfts- und Einsichtsrecht – Umfang</p> <p><sup>1</sup> Jede betroffene Person kann bei der Polizei schriftlich Auskunft verlangen,</p> <p>a) ob die Polizei über sie Daten bearbeitet und gegebenenfalls welche Daten,</p> <p>b) ob die Polizei Daten über sie mit in- oder ausländischen Organen austauscht, ausgetauscht oder zum Austausch bereitgestellt hat,</p> <p>c) zu welchem Zweck sie Daten bearbeitet.</p> <p><sup>2</sup> Werden Daten im In- oder Ausland ausgetauscht oder zum Austausch bereitgestellt, teilt die Polizei der Gesuch stellenden Person mit, an wen sie die Daten übermittelt oder für wen sie die Daten zum Austausch bereitgestellt hat.</p> <p><sup>3</sup> Wer Auskunft verlangt, darf auch Einsicht in seine Daten nehmen, soweit dies nicht eingeschränkt ist.</p>		
	<p><b>§ 38e (neu)</b> Auskunfts- und Einsichtsrecht – Einschränkung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei verweigert die Auskunft, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, soweit</p> <p>a) ein formelles Gesetz dies vorsieht,</p> <p>b) dies wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist,</p> <p>c) dadurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben ernsthaft gefährdet ist,</p> <p>d) die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens in Frage stellt,</p> <p>e) es sich um Journaleintragungen handelt.</p> <p><sup>2</sup> Sie gibt an, aufgrund welcher der in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen sie die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.</p> <p><sup>3</sup> Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung der Auskunft wegfällt, muss die Polizei die Auskunft erteilen.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)	[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)	[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)
<p><b>§ 40</b> Datenbearbeitungssysteme des Kantons</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Datenbearbeitungssysteme, die gemäss § 39 Abs. 2 online abrufbar sind, sowie die zum Abruf berechtigten Stellen und den Umfang ihrer Abrufberechtigung.</p>	<p><b>§ 40 Abs. 4 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>		
<p><b>§ 43</b> Archivierung und Vernichtung polizeilicher Daten</p> <p><sup>2</sup> Die bei polizeilichen Sondereinsätzen erstellten Bild- und Tonaufnahmen vernichtet die Polizei ein Jahr nach deren Erstellung, sofern die Aufnahmen nicht zu Beweis Zwecken in Straf-, Staatshaftungs- oder Aufsichtsbeschwerdeverfahren oder anonymisiert zur polizeiinternen Schulung dienen.</p> <p><sup>4</sup> Aufzeichnungsmaterial aus verdeckten Vorermittlungen vernichtet die Polizei spätestens nach 100 Tagen, sofern sie nicht in einem eingeleiteten Strafverfahren weiterverwendet werden.</p>	<p><b>§ 43 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> Die Polizei vernichtet Daten, ohne sie dem Staatsarchiv anzubieten, soweit dies durch Rechtsvorschriften verlangt wird, die dem Archivgesetz vorgehen.</p>		
	<p><b>§ 43a (neu)</b> Vernichtung von Aufzeichnungen</p> <p><sup>1</sup> Die bei polizeilichen Spezialeinsätzen und bei Sportveranstaltungen erstellten Bild- und Tonaufnahmen vernichtet die Polizei ein Jahr nach deren Erstellung, sofern die Aufnahmen nicht zu Beweis Zwecken in Straf-, Staatshaftungs- oder Verwaltungsverfahren oder anonymisiert zur polizeiinternen Schulung dienen.</p> <p><sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial aus polizeilichen Observationen, verdeckten Vorermittlungen sowie Überwachungen ausserhalb von Strafverfahren vernichtet die Polizei spätestens nach 100 Tagen, sofern sie nicht in einem eingeleiteten Strafverfahren weiterverwendet werden.</p>	<p><b>§ 43a Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial aus polizeilichen Observationen, verdeckten Vorermittlungen sowie Überwachungen ausserhalb von Strafverfahren vernichtet die Polizei spätestens nach 180 Tagen, sofern sie nicht in einem eingeleiteten Strafverfahren weiterverwendet werden.</p>	<p><b>§ 43a Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial aus polizeilichen Observationen, verdeckten Vorermittlungen sowie Überwachungen ausserhalb von Strafverfahren vernichtet die Polizei spätestens nach 100 Tagen, sofern sie nicht in einem eingeleiteten Strafverfahren weiterverwendet werden.</p>
	<p><b>§ 43b (neu)</b> Verhinderung der Vernichtung von Daten im Interesse der betroffenen Person</p> <p><sup>1</sup> Besteht berechtigter Grund zur Annahme, dass</p> <p>a) eine Datenvernichtung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt, oder</p> <p>b) weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, das der Vernichtung ihrer Daten entgegensteht,</p> <p>vernichtet die Polizei diese Daten nicht.</p> <p><sup>2</sup> Sie darf diese Daten nur zu demjenigen Zweck bearbeiten, der ihrer Vernichtung entgegensteht.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.2 (Laufnummer 14117)	[M10K1] Ergebnis der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2012; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)	[M11] Ergebnis der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013; Vorlage Nr. 2165.8 (Laufnummer 14373)
	<p><b>§ 45c (neu)</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere</p> <p>a) die polizeilichen Datenbearbeitungssysteme, die online abrufbar sind, sowie die zum Abruf berechtigten Stellen und den Umfang ihrer Abrufberechtigung;</p> <p>b) die Zeitdauer, nach deren Ablauf die Polizei insbesondere Falldaten, Journaleintragungen und Daten im polizeilichen Berichtverarbeitungssystem vernichten muss, ohne sie dem Staatsarchiv anzubieten;</p> <p>c) die Voraussetzungen, unter denen die Polizei Journaleintragungen bestimmten Behörden und Dienststellen mündlich oder schriftlich im Wortlaut oder zusammengefasst bekanntgeben darf.</p>		
	<b>III.</b>		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	<b>IV.</b>		
	<p>Die Ziffern 2 bis 6 unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>. Alle Änderungen treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten (Ziffern 2 bis 6) am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.</p>		
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident</p> <p>Der Landschreiber</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>		

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...